

der Aufgaben zu richten, die sich aus der von den Kombinat und Betrieben im Auftrag der Räte der Bezirke wahrzunehmenden Funktion als bilanzbeauftragtes Organ ergeben. Dazu gehören insbesondere:

- die Planung und Bilanzierung des Warenfonds auf der Grundlage ständiger Analysen der Bedarfsentwicklung sowie der Kontrolle der Realisierung des Warenfonds,
- die Neu- und Weiterentwicklung hochwertiger Erzeugnisse und deren Einsatz mit höchster Versorgungseffektivität sowie der zielgerichtete Einsatz selbstbedienungsgerechter gepackter Waren,
- die effektive Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
- die Sicherung eines preisgruppengerechten Angebotes,
- die gegenseitige Information und Einschätzung der Versorgungssituation,
- die Organisation rationeller Warenwege und die Anwendung einer effektiven Bestell- und Lieferorganisation.

(2) Von den Kombinat und Betrieben sind in Zusammenarbeit mit den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO, den Bezirksverbänden der Konsumgenossenschaft, den Betrieben der VE Warenhäuser CENTRUM, den Betrieben der VE Interhotel sowie für Konserven mit den Kombinat Großhandel Waren täglicher Bedarf langfristige Sortimentskonzeptionen auszuarbeiten. Jährlich sind die Sortimentslisten um Neuentwicklungen zu präzisieren und den Räten der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Besteller unterstützt den Lieferer bei der Testung neuer Erzeugnisse. Neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller für die einzuführenden neuen oder weiterentwickelten Erzeugnisse die Warencharakteristik, die Rezeptur sowie Material zur Verbraucherinformation zur Verfügung zu stellen.

§ 31,

Bedarfsforschung

Zur Gewährleistung einer exakten Versorgungsplanung und Bilanzierung des Warenfonds obliegt den Kombinat und Betrieben als bezirkliches Bilanzorgan für Fleisch und Fleischerzeugnisse im Zusammenwirken mit dem Einzelhandel, den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO und den Bezirksverbänden der Konsumgenossenschaften eine gründliche Bedarfsforschung.

§ 32

Handelssortiment

Die Kombinate der Fleischindustrie haben mit den konsumgenossenschaftlichen Kombinat, Betrieben und Genossenschaften der Fleischwirtschaft, dem Großhandel, dem Einzelhandel und den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO sowie den Bezirksverbänden der Konsumgenossenschaften im Rahmen des Warenfonds das Handelssortiment — Standardsortiment (ständig lieferbares Sortiment) und Ergänzungssortiment — unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung, der Qualitätsverbesserung, des preisgruppengerechten Angebotes sowie der effektiven Rohstoffverwertung zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke.

§ 33

TMindestabnahmemengen

(1) Im Interesse der ständigen Senkung volkswirtschaftlich notwendiger Aufwendungen für den Transport und der optimalen Auslastung des Transportraumes sind Mindestabnahmemengen je Lieferung und Erzeugnis zu vereinbaren.

(2) Die Mindestabnahmemenge bei Fleisch zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren beträgt 15 kg je Lieferung und 3 kg je Er-

zeugnis. Für Konserven und Halbkonserven gilt als Mindestabnahmemenge der Inhalt einer Umverpackung je Erzeugnis und Abpackgröße, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß die Lieferungen für Gaststätten entsprechend den territorialen Gegebenheiten in der nächstgelegenen Kaufhalle angeliefert werden.

§ 34

Prüfung des Warenangebotes

Der Lieferer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Besteller in dessen Einrichtungen Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geführten Erzeugnisse vorzunehmen.

§ 35

Garantie und Garantiezeiten

Der Lieferer garantiert für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse gemäß § 24.

§ 36

Mangelanzeige und Garantieforderungen

(1) Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen sowie sofort erkennbare Qualitätsmängel (z. B. farbliche, geruchliche und andere erkennbare Abweichungen) sind vom Besteller bei der Abnahme der Ware anzuzeigen. Der Besteller hat diese Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken und zu protokollieren. Der Warenbegleiter des Lieferers hat die Richtigkeit der Angaben unterschrieben zu bestätigen. Die Vertragspartner treffen hierzu weitere konkretisierende Vereinbarungen.

(2) Bei originalverschlossenen Verpackungseinheiten sind zur Mängelfeststellung stichprobenartig Kontrollen, sofern die Partner nichts anderes vereinbart haben, bei der Abnahme vorzunehmen. Der Umfang der stichprobenartigen Kontrollen ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist auf die Gesamtlieferung umzurechnen.

(3) Andere als in den Absätzen 1 und 2 genannte Mängel sowie Qualitätsmängel bei Konserven sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch i Arbeitstag nach Ablauf der Garantiezeit fernmündlich mitzuteilen. Die Mangelanzeige ist innerhalb von 2 Arbeitstagen nach dem Tag der fernmündlichen Mangelanzeige schriftlich nachzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der -Postaufgabestempel ausschlaggebend.

(4) Teilt der Lieferer nicht innerhalb eines Arbeitstages nach Entgegennahme der fernmündlichen Mangelanzeige dem Besteller seine Entscheidung über die Behandlung der beanstandeten Ware mit, gilt, der angezeigte Mangel als anerkannt.

(5) Die Mangelanzeige hat mindestens zu enthalten:

- den Besteller,
- den Liefertag,
- die Beschreibung und den Umfang des Mangels,
- die Nummer des Lieferscheines bzw. der Rechnung,
- das Veterinärhygiene-Attest.

(6) Für die Inanspruchnahme von Garantieforderungen gilt § 26.

— Abschnitt VI

Folgen bei Vertragsverletzungen

§ 37

Vertragsstrafen, Schadenersatz und Preisabschläge

(1) Für die Verletzung ihrer vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten sind die Partner nach den Bestimmungen des